Auszug aus der Wochenzeitung „Morbacher Rundschau“ vom 31.07.2015

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Ortsbezirk Morbach“ gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Hinweis auf die Auskunftspflicht gem. § 138 BauGB

1. Allgemeine Informationen

Auf der Grundlage der von der Gemeinde eingereichten Bewerbung um Aufnahme von Teilen des Ortskernes Morbach in das Städtebauförderungsprogramm hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit Schreiben vom 07.05.2015 mitgeteilt, dass die Gemeinde Morbach mit dem beantragten Gebiet „Ortsbezirk Morbach“ ab dem Programmjahr 2015 in das Programm „Stadtumbau“ aufgenommen wird. Das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau“ ist ein Förderinstrument, über das vor allem auch innerstädtische Bereiche mit besonderem städtebaulichem und wirtschaftlichem Erneuerungsbedarf entwickelt werden können.

Stadtumbaumaßnahmen können anstelle von oder ergänzend zu sonstigen Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wie städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Durchführung einer Sanierung kann im umfassenden oder im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes sind vorbereitende Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um Grundlagen zur Beurteilung über die Notwendigkeit der Sanierung sowie die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu gewinnen. Die vorbereitenden Untersuchungen umfassen u. a. eine Bestandsaufnahme, die Darstellung der anzustrebenden Ziele, die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen sowie eine Empfehlung der Verfahrensart.

Mit der Sanierung kann erst nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes durch Satzung begonnen werden.

Da im künftigen Sanierungs-/Stadtumbaugebiet private Investitions- und Modernisierungsmaßnahmen nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde gefördert werden können,

wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn förderschädlich ist. Es wird daher empfohlen, vor Maßnahmebeginn Kontakt mit der Gemeindeverwaltung aufnehmen.

Im Bereich eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes - unabhängig vom Verfahren - gibt es bei privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für den Investor die Möglichkeit, steuerliche Vorteile geltend zu machen.

2. Beschluss über den Beginn er vorbereitenden Untersuchungen

Der Gemeinderat Morbach hat am 21. Juli 2015 beschlossen, für das in dem abgebildeten Plan „Gemeinde Morbach - Ortsbezirk Morbach Untersuchungsgebiet zur Durchführung von Städtebaufördermaßnahmen“ dargestellte Gebiet die vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes und zur Abgrenzung des Stadtumbaugebietes „Ortsbezirk Morbach“ durchzuführen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Sanierungs- und Stadtumbaumaßnahme kann nur unter Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen zielführend durchgeführt werden. Die Gemeinde Morbach wird die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen durch Informationsveranstaltungen und in persönlichen Gesprächen frühzeitig erörtern.

Hinweis auf die Auskunftspflicht

Gem. § 138 Baugesetzbuch (BauGB) sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebiets „Ortsbezirk Morbach“ oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung bzw. der Stadtumbaumaßnahme erforderlich sind.

Zur Erhebung personenbezogener Daten wird auf § 138 Abs. 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 BauGB und zur Verweigerung der Auskunftspflicht auf § 138 Abs. 4 BauGB verwiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde gem. § 15 BauGB im Einzelfall bei der Bauaufsichtsbehörde beantragen kann, die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Untersuchungsgebiet für einen Zeitraum von 12 Monaten auszusetzen bzw. die Durchführung eines Vorhabens vorläufig zu untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Die gesetzlichen Grundlagen können während der Öffnungszeiten des Rathauses bei der Bauverwaltung eingesehen werden.
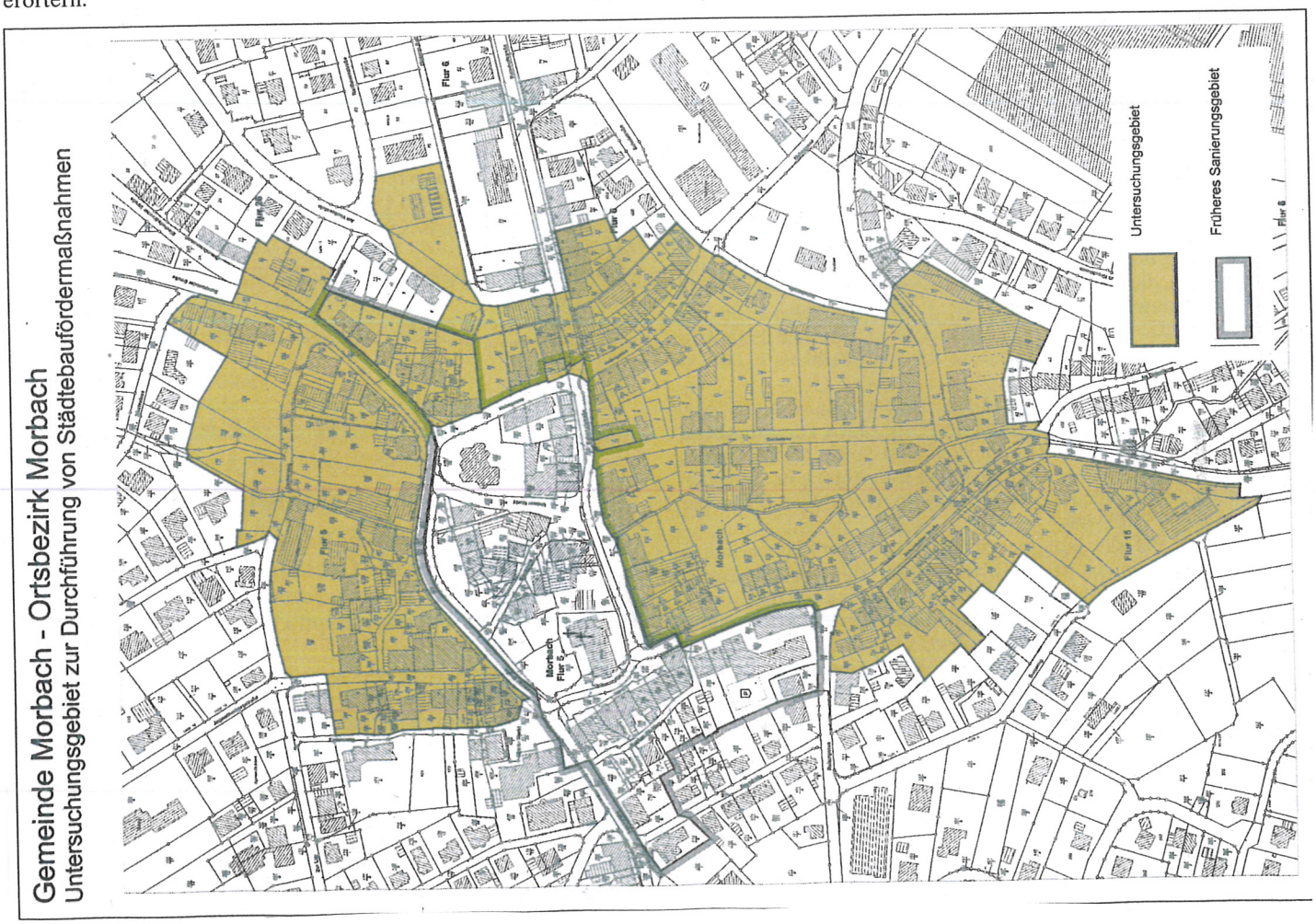
Morbach, den 23. Juli 2015
Gemeindeverwaltung
54497 Morbach
Andreas Hackethal, Bürgermeister